

Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 und § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 530, Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den dauerhaften Schutz und die Förderung der einheimischen wildlebenden Fische, Krebse und Fischnährtiere (im Folgenden: «Fische und Krebse») sowie deren Lebensräume;
- b. eine nachhaltige fischereiliche Nutzung, die sich an fischbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert;
- c. eine naturnahe Vernetzung und Strukturierung der Lebensräume der Fische und Krebse.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für öffentliche und private Gewässer.

² Ausgenommen sind künstlich angelegte private Gewässer, die nicht an ein Oberflächengewässer angebunden sind.

1) SGS 100

1.2 Organisation

§ 3 Zuständige Direktion

¹ Zuständig für die Umsetzung dieses Gesetzes ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

§ 4 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

¹ Die Fachstelle nimmt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Fischerei, der Förderung und dem Schutz der Fische und Krebse sowie deren Lebensgrundlage wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.

² Die Fachstelle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erhebung von Grundlagen in Koordination mit betroffenen kantonalen Fachstellen;
- b. die Planung, Umsetzung und Koordination des Fischereimanagements;
- c. die Festlegung der zu verpachtenden Reviere und deren Schätzwert sowie die Anzahl Fischereikarten je Gewässerabschnitt innerhalb der Reviere;
- d. den Umgang mit geschützten Arten;
- e. die Aufzucht von Jungfischen zum Arterhalt und zur Wiederansiedlung;
- f. die Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung;
- g. die Entrichtung von Beiträgen;
- h. die Fischereiaufsicht.

³ Die Fachstelle kann geeignete Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

§ 5 Fischereikommission

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Fischereikommission auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Fischerei, der Fachstelle sowie des Naturschutzes.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Anspruchsgruppen in der Kommission

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Regierungsrat und die Fachstelle im Bereich Fischereimanagement.
- b. Sie ist bei grundlegenden Entscheiden der Fachstelle und des Regierungsrats im Bereich Fischereimanagement vorgängig anzuhören.
- c. Sie kann weitere Vertreterinnen und Vertreter gemäss Abs. 2 oder anderer Anspruchsgruppen beiladen.

2 Schutz der Fische und Krebse

2.1 Allgemeines

§ 6 Biodiversität

¹ Die Fachstelle sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der Fische und Krebse.

² Sie fördert Massnahmen, die der Wiederansiedlung, dem Arterhalt, der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung der Fische und Krebse dienen.

§ 7 Tierschutz

¹ Fischerinnen und Fischer wenden alle Sorgfalt an, um den Tieren unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und deren Würde zu bewahren.

2.2 Lebensräume

§ 8 Einzugsgebiete

¹ Zur Bewirtschaftung der Gewässer dienen als Einzugsgebiete:

- a. Laufental;
- b. oberes Baselbiet, umfassend die Bezirke/Gemeinden x;
- c. unteres Baselbiet, umfassend die Bezirke/Gemeinden y.

² Der Regierungsrat kann eine Unterteilung der Einzugsgebiete vornehmen.

§ 9 Schongebiete

¹ Schongebiete dienen dauerhaft der natürlichen Aufzucht der einheimischen Fische und Krebse sowie dem Schutz deren Lebensräume.

² In Schongebieten ist die Ausübung der Fischerei grundsätzlich verboten.

³ Der Regierungsrat kann Schongebiete ausscheiden. Er regelt die Einzelheiten. --> in Verordnung oder Reglementen?

§ 10 Schutzgebiete

¹ Schutzgebiete dienen temporär dem Schutz der natürlichen Aufzucht der einheimischen Fische und Krebse sowie deren Schutz vor klimatischen Einflüssen.

² In Schutzgebieten ist das Betreten des Gewässers und die Ausübung der Fischerei grundsätzlich verboten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2.3 Massnahmen

§ 11 Schutz und Förderung der Art- und Rassenvielfalt

¹ Der Regierungsrat regelt, welche Arten und Rassen zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten im Kanton unter Schutz stehen.

² Er kann die Schonzeiten oder Fangmindestmasse für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Gewässer herabsetzen oder aufheben.

§ 12 Bauliche und technische Eingriffe in Gewässer

¹ Bauliche und technische Eingriffe in Gewässer gemäss Art. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991²⁾ erfordern eine Bewilligung der Fachstelle.

² Die Fachstelle begleitet die Planung und Ausführung der fischereilichen Massnahmen im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und Sanierungsmassnahmen. Sie kann Auflagen vorsehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 13 Wiederbesiedlung

¹ Die Wiederbesiedlung von Fischen und Krebsen nach Gewässerverunreinigungen oder baulichen Massnahmen soll vorrangig auf natürliche Weise erfolgen.

² Sofern erforderlich, nimmt die Fachstelle eine Umsiedlung von Fischen und Krebsen aus dem gleichen Einzugsgebiet vor.

³ Falls eine Umsiedlung aus dem gleichen Einzugsgebiet nicht möglich ist, nimmt die Fachstelle einen Besatz mit anderen, geeigneten Fischen und Krebsen vor.

⁴ Führt eine Gewässerverunreinigung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003³⁾ dazu, dass eine Wiederbesiedlung von Fischen und Krebsen im betroffenen Gewässer oder Gewässerabschnitt erforderlich ist, überbindet der Kanton die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher.

3 Fischerei

3.1 Ausübung der Fischerei

§ 14 Allgemeines

¹ Die Fischerei ist so auszuüben, dass die Bestände nicht durch Übernutzung geschädigt werden.

2) SR 923.0

3) SGS 782

² Fischerinnen und Fischer berücksichtigen bei der Ausübung der Fischerei die Laichgebiete, die Gewässersituation und den gesetzlichen Tierschutz.

§ 15 Berechtigung

¹ Berechtigt zur Ausübung der Fischerei ist, wer über eine gültige Fischereikarte verfügt.

² Eine Fischereikarte kann beantragen, wer:

- a. das 12. Altersjahr erreicht hat;
- b. über einen von der Fachstelle anerkannten Sachkundenachweis verfügt;
- c. nicht von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen ist.

³ Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer fischereiberechtigten erwachsenen Person fischen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 16 Einschränkungen

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über Fanggeräte, Fangmethoden und Sonderfänge sowie über die Gewinnung und den gewerbsmässigen Verkauf von Fischnährtieren und den Fang sowie die Verwendung von Köderfischen.

² Er kann weitere Einschränkungen der Fischereiausübung anordnen.

§ 17 Privatifischweiden

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatifischweiden in öffentlichen Gewässern haben die fischereirechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

² Die Einwohnergemeinden können Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Fischereirechten, welche die fischereirechtlichen Bestimmungen wiederholt in grober Weise verletzen, enteignen.

³ Die Einwohnergemeinden können bei Veräusserung einer Privatifischweide bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ein Vorkaufsrecht geltend machen.

⁴ Wenn eine Einwohnergemeinde von ihren Rechten keinen Gebrauch macht, geht das Enteignungsrecht bzw. das Vorkaufsrecht an den Kanton über.

§ 18 Statistik

¹ Pächterinnen und Pächter eines Reviers sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatifischweiden machen der Fachstelle die für die Fischereistatistik verlangten Angaben und gewähren bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3.2 Regionale Fischereiaufsicht

§ 19 Ernennung

- ¹ Die Direktion wählt die regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher auf Antrag der Fischereiverwalterin oder des Fischereiverwalters.
- ² Die regionale Fischereiaufsicht kann ausüben, wer:
 - a. seit mindestens 3 Jahren fischereiberechtigt ist;
 - b. den Einführungskurs der Fachstelle absolviert hat.

§ 20 Aufgaben

- ¹ Die regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher unterstützen die Fachstelle bei der Fischereiaufsicht. Sie handeln dabei in amtlicher Funktion.
- ² Sie sorgen für die Einhaltung der fischereigesetzlichen Bestimmungen und melden Verstösse gegen das Gewässer- und Tierschutzrecht.
- ³ Die regionale Fischereiaufsicht untersteht der Fachstelle.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3.3 Reviere

§ 21 Einteilung

- ¹ Die befischbaren Gewässerabschnitte der Einwohnergemeinden bilden die Reviere.
- ² Die Fachstelle kann nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden, Reviereinteilungen oder -zusammenlegungen vornehmen.
- ³ In Gewässern, welche die Grenze zu einem anderen Kanton bilden, werden die Reviergrenzen nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden vom Regierungsrat mit den Nachbarkantonen vereinbart.

§ 22 Einschätzung

- ¹ Jedes Revier wird vor der Verpachtung durch die Fachstelle eingeschätzt.
- ² Die Fachstelle legt die maximale Anzahl Fischereikarten pro Revier fest.
- ³ Die Einwohnergemeinden entrichten dem Kanton eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Schätzwerts der Reviere als Beitrag an die Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4 Fischereirecht

4.1 Allgemeines

§ 23 Fischereiregal

¹ Das Fischereiregal steht unter dem Vorbehalt bestehender Privatrechte den Einwohnergemeinden zu.

§ 24 Fischereikarten

¹ Pächterinnen und Pächter eines Reviers sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatfischweiden können Fischereikarten ausgeben.

² Für die ausgegebenen Fischereikarten kann eine Gebühr verlangt werden.

³ Die Fachstelle kann zur Förderung der Fischerei die Kumulation der Fischereikarten über die Reviergrenzen erlauben.

4.2 Pacht

§ 25 Pachtvoraussetzungen

¹ Zugelassen sind natürliche Personen und Vereine, die einen fischereilichen Zweck verfolgen.

² Natürliche Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie haben das 18. Altersjahr erreicht.
- b. Sie verfügen über einen von der Fachstelle anerkannten Sachkundenachweis.
- c. Sie sind nicht von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen.

§ 26 Verpachtung

¹ Die Verpachtung des Reviers erfolgt durch die Einwohnergemeinde im Rahmen der Erteilung einer Fischereikonzession für die Dauer von 8 Jahren.

² Voraussetzung für die Erteilung der Fischereikonzession ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien: --> an wen richtet sich die nachfolgende Liste? Wenn möglich, ganze Sätze bilden.

- a. Fischökologie und -biologie;
- b. Fischhege;
- c. tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei;
- d. örtliche Nähe der Fischereiberechtigten zum Revier;
- e. Förderung des fischereilichen Nachwuchses;
- f. Schutz und Förderung des Lebensraums.

Die Gewichtung dieser Kriterien obliegt der Einwohnergemeinde.

³ Sofern die bisherige Pachtende für die Einhaltung der in Abs. 2 aufgeführten Kriterien Gewähr geboten hat, berücksichtigt die Einwohnergemeinde bei der Pachtvergabe zur Erhaltung von Kontinuität auch das Kriterium der bewährten Zusammenarbeit.

⁴ Die Einwohnergemeinde kann in begründeten Fällen auf die Verpachtung verzichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Gemeinden regeln das Verfahren.

§ 27 Pachtvertrag

¹ Die Einwohnergemeinde schliesst mit den Pächterinnen und Pächtern einen Pachtvertrag ab.

² Der Pachtvertrag endet mit Ablauf, mittels ausserordentlicher Kündigung sowie mit Auflösung des Fischereivereins oder bei einzelnen Pächterinnen und Pächtern durch Tod.

³ Der Pachtvertrag kann gekündigt werden bei:

- a. grober Verletzung gesetzlicher Pflichten;
- b. grober Verletzung vertraglicher Pflichten;
- c. erheblichen Veränderungen der Pachtbedingungen.

⁴ Die Einwohnergemeinde kann das Revier bei einer Kündigung für den Rest der Pachtperiode neu verpachten.

⁵ Die Fachstelle genehmigt den Pachtvertrag.

§ 28 Pachtverhältnis

¹ Fischereivereine und natürliche Personen können sich an mehreren Pachtverhältnissen beteiligen.

² Unterpacht ist nicht gestattet.

§ 29 Pachtzins

¹ Die Pächterinnen und Pächter entrichten der Einwohnergemeinde den Pachtzins.

² Die Einwohnergemeinde kann den Pachtzins bis 20 % über dem Schätzwert festlegen.

³ Die Einwohnergemeinde kann auf die Erhebung des Pachtzinses ganz oder teilweise verzichten.

⁴ Für das laufende Jahr bezahlte Pachtzinse werden im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

⁵ Bei einer mehrjährigen schweren Beeinträchtigung des Reviers kann die Gemeinde den Pachtzins für die Dauer der Beeinträchtigung neu festsetzen.

5 Sanktionen

§ 30 Strafverfolgung

¹ Die Fischereiverwalterin, der Fischereiverwalter sowie die kantonalen und regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind bei Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen, Ordnungsbussen auszusprechen sowie Strafantrag einzureichen.

§ 31 Entzug der Fischereiberechtigung

¹ Bei grober Verletzung der Fischereigesetzgebung kann die Fachstelle den Fischereiberechtigten die Fischereikarte bis zu 5 Jahre entziehen.

§ 32 Mitteilungspflicht

¹ Entscheide, die Widerhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften betreffen, sind der Fachstelle und der jeweiligen Einwohnergemeinde zu melden.

6 Schlussbestimmung

§ 33 Übergangsbestimmungen betreffend die Pachtperiode

¹ Die nächste ordentliche Pachtperiode beginnt am 1. Januar 2032.

² Pachtverhältnisse, die unter bisherigem Recht eingegangen worden sind, enden am 31. Dezember 2031.

³ In begründeten Fällen kann die Fachstelle Ausnahmen gestatten.

II.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 2

² Folgende Behörden können Übertretungen gemäss der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung⁴⁾ ahnden:

Tabelle geändert: Zeile "Amt für Wald und Wild beider Basel" neu

Behörde	Bereich	Bussenziffern
Amt für Wald und Wild beider Basel	Bundesgesetz über die Fischerei ⁵⁾	Bussenliste 2, Kapitel XIII.

4) SR 314.11

5) SR 241

III.

Der Erlass SGS 530, Fischereigesetz vom 11. Februar 1999, wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Fischereigesetz
SGS-Nr.	530
GS-Nr.	33.710
Erlassdatum	11. Februar 1999 (LRV 1998-119)
In Kraft seit	1. August 1999
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
21.04.2005	35.1087	01.01.2007	LRV 2004-236